



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Das Jahresende 2014 naht: Jetzt noch wichtige Anträge stellen

Freiwillige Steuererklärung für das Jahr 2010

Sie waren nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und haben deswegen auch keine abgegeben? Trotzdem kann die freiwillige Abgabe vorteilhaft sein. Denn nur so können Sie sich zu viel gezahlte Lohnsteuer vom Staat zurückholen. Für die Abgabe haben Sie im Allgemeinen vier Jahre Zeit, für das Jahr 2010 also noch bis zum 31.12.2014.

HINWEIS

Wenn Sie ELSTER mit Ausdruck der komprimierten Steuererklärung nutzen, beachten Sie bitte, dass die **unterschiedene Erklärung am 31.12.2014** beim Finanzamt im Briefkasten sein muss. Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit dem ELSTER-Zertifikat versenden reicht es hingegen aus, wenn Sie Ihre Steuererklärung übermitteln kurz bevor Sie auf das neue Jahr anstoßen. Wie Sie ein solches Zertifikat erhalten, erfahren Sie [hier](#).

WICHTIG ✓

Falls es zu einer Steuernachforderung kommen sollte, können Sie ganz einfach Ihre Erklärung wieder zurücknehmen – ohne nachteilige Konsequenzen.



EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

2015 steht bereits in den Startlöchern. Doch haben Sie auch schon alle wichtigen Anträge in 2014 gestellt? Welche Optimierungsmöglichkeiten Sie jetzt noch haben, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Welche Wege zum Steuern sparen es wohl im nächsten Jahr geben wird? Wir halten Sie wie immer aktuell auf dem Laufenden

In dieser Ausgabe lesen Sie außerdem:

- **Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen**
- **Kosten für Zahnbehandlung:** Auch bei Vorkasse absetzbar
- **Die Einspruchsempfehlung des Monats:** Verlustberücksichtigung bei verfallenen Optionsscheinen
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Erweiterung der Zeitgrenzen ab 2015
- **Leerstehende Wohnung?** Beteiligen Sie den Fiskus an den Kosten

Ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ihre

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für das Jahr 2010

Für vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers können Sie eine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen - im Allgemeinen im Rahmen der Steuererklärung. Falls Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, sollten Sie die Zulage dennoch beantragen. Und zwar spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr. Was Sie dafür tun müssen? Lediglich Mantelbogen und Anlage N beim Finanzamt abgeben. Auf dem Mantelbogen kreuzen Sie „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an. Jetzt nur noch den Mantelbogen und die Anlage N ausfüllen, die Bescheinigung über die vermögenswirksamen Leistungen beilegen – fertig.

Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Jahr 2010

Falls Sie bereits im Jahr 2010 einen so genannten „Riester“-Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, müssen Sie die Zulage bis spätestens 31.12.2014 beantragen. Den Antrag richten Sie an den Anbieter des Riester-Vertrages, z.B. Versicherung, Bank oder Fondsgesellschaft. Den Antrag können Sie sich [hier](#) herunterladen.

Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Sparjahr 2012

Für Beiträge zu einem Bausparvertrag, die keine vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sind, bekommen Sie eine Wohnungsbauprämie. Diese beantragen Sie bei der Bausparkasse, nicht beim Finanzamt. Von dieser erhalten Sie auch den Antrags-Vordruck. Spätestens bis 31. Dezember des übernächsten Jahres müssen Sie diesen eingereicht haben, für 2012 also bis zum 31.12.2014.

Freistellungsaufträge für Kapitalerträge

Gerade zum Jahresresultimo werden die meisten Zinsen gutgeschrieben. Wenn dann bei der Bank bzw. bei den Banken kein Freistellungsauftrag vorliegt oder der Freistellungsbetrag nicht ausreichend bemessen ist, wird von den Kapitalerträgen die Abgeltungssteuer von 25 Prozent zuzüglich Soli und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

Deshalb sollten Sie darauf achten, dass Ihr Freistellungsauftrag für das Jahr 2014 frühzeitig vorliegt. Um nicht in der Flut an Freistellungsaufträgen unterzugehen, haben viele Banken die Annahmefrist schon Wochen vor den Jahreswechsel gesetzt.

[Hier](#) können Sie den Freistellungsauftrag herunterladen.

Verlustbescheinigung bei Kapitalanlagen

Haben Sie aus Kapitalanlagen bei einer Bank Verluste und bei einer anderen Bank Gewinne? Dann können Sie den Verlustbetrag in Ihrer Steuererklärung geltend machen und verrechnen. Dazu benötigen Sie aber eine Verlustbescheinigung von der Bank. Diese Bescheinigung müssen Sie bis zum 15. Dezember 2014 beantragen.

Die darin bescheinigten noch nicht ausgeglichenen Verluste übernehmen Sie in der Steuererklärung 2014 in die „Anlage KAP“ in Zeile 12-13 - getrennt nach Verlusten aus Aktiengeschäften und Verlusten aus anderen Anlagen. Geben Sie auch die bescheinigten Gewinne in Zeile 7-10 an. Die sonstigen Verluste können mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienverkäufen hingegen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[> jetzt bewerten](#)

NEWTICKER

→ Medizinische Fußpflege: Umsatzsteuerfrei

Die Leistungen von Podologen können auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn Sie nicht aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgen. Der therapeutische Zweck der Leistungen kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden (Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein, Aktenzeichen 4 K 75/12).

Wussten Sie schon, dass ... ?



der Staat rund € 500 Millionen jährlich durch die Vergnügungssteuer einnimmt? Dadurch besteuert werden Kino, Tanz und Glücksspiel.



→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Durch die Gesetzesnovelle zum Erneuerbare-Energie-Gesetz 2012 (EEG) hat sich im Bereich der umsatzsteuerlichen Photovoltaikanlagen ab April 2012 einiges geändert. Mehr als zweieinhalb Jahre später nimmt nun erst das Bundesfinanzministerium mit seinem Schreiben dazu Stellung.

Hintergrund der Änderung

Betreiber einer Photovoltaikanlage sind **umsatzsteuerliche Unternehmer**, auch wenn es sich dabei ansonsten um Privatpersonen handelt. Vor Novellierung des EEG bediente sich der Gesetzgeber dabei einer Fiktion, wonach aus umsatzsteuerlicher Sicht der gesamte produzierte Strom zunächst umsatzsteuerpflichtig an den Netzbetreiber geliefert wurde. Dies galt auch für den Strom, den der Anlagenbetreiber selber verbrauchte. Für diesen Eigenverbrauch wurde dann eine steuerliche Lieferung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber fingiert.

Durch die Novellierung des EEG und den Wegfall des Eigenverbrauchsbonus ist diese Rechtslage jedoch hinfällig. Das BMF-Schreiben beschäftigt sich daher mit **Anlagen, die seit dem 01.04.2012 in Betrieb genommen** worden sind.

Vorsteuerabzug des Anlagenbetreibers

Durch den **Wegfall der bisherigen Fiktion** von Hin- und Rücklieferung des selbst verbrauchten Stroms rückte die Frage des Vorsteuerabzugs in den Vordergrund: Grundsätzlich kann der Betreiber einer Photovoltaikanlage nur im Umfang der beabsichtigten unternehmerischen Verwendung der Anlage auch Vorsteuer aus den anfallenden Kosten, insbesondere den Anschaffungskosten, ziehen. Grundvoraussetzung dafür ist immer, dass er die Photovoltaikanlage zu **mindestens zehn Prozent unternehmerisch** nutzt.

Der **eigenverbrauchte Strom** (man spricht auch von dezentral verbrauchtem Strom) wird hingegen nicht unternehmerisch genutzt. Daher liegt eine teilunternehmerische Verwendung der Anlage vor, wenn der erzeugte Strom nur teilweise gegen Entgelt ins Stromnetz eingespeist wird bzw. für andere eigene unternehmerische Tätigkeiten verwendet wird und der verbleibende Strom vom Betreiber nicht unternehmerisch genutzt wird.

Wahlrecht des Anlagenbetreibers

Bei einer solchen teilunternehmerischen Nutzung hat der Anlagenbetreiber ein Wahlrecht. In Abhängigkeit von der Ausübung dieses Wahlrechts wird der Vorsteuerabzug ermittelt.

So kann der Betreiber in der ersten Alternative die **vollständige Zuordnung** der Anlage zu seinem **umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen** bestimmen. Dies hat zur Folge, dass der volle Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Betriebskosten möglich ist. Im Gegenzug muss jedoch der private Stromverbrauch einer unentgeltlichen Wertabgabe unterworfen und umsatzbesteuert werden.

Blickpunkt KOLUMNE



Liebe Steuer-Sparer,

bald kein Bargeld mehr? Könnte man meinen, wenn man die neuesten Entwicklungen beim digitalen Bezahlen betrachtet. Apple Pay beispielsweise, so meinen Analysten, könnte das Zeug haben, Papiergeld und Plastikkarten endlich abzulösen. Kein Wunder also, dass auch immer mehr Startups auf die neue Welt des Geldes setzen. Etwa „Square“, mit dem Kunden untereinander privat Geld verschicken können.

Noch ist die Technologie aber weit von dem entfernt, was einen Ersatz von Bargeld nahe legen würde. Beispielsweise die Tatsache, dass digitale Geldströme verfolgbar sind. Woran vor allem Steuer- und Sozialbehörden aller Herren Länder Interesse haben. Das anonyme Bezahlen, ob Trinkgeld oder Großeinkauf, ist digital noch nicht gelöst. Und nicht so einfach. Wer digital bezahlt hinterlässt Spuren im Netz.

Deshalb: So sehr die Digitaljunkies uns auch das kontakt- und bargeldlose Bezahlen schmackhaft machen wollen, die Wirklichkeit im Geldverkehr sieht anders aus. So steigt etwa die Zahl der Geldscheine, die weltweit im Umlauf sind, Jahr für Jahr unaufhörlich. Und auch die Menge der Bezahlkarten aus Hartplastik nimmt weiter kontinuierlich zu.

Einerseits ist es eine Tatsache, dass etwa PayPal in Deutschland bereits jede dritte Überweisung abwickelt. Andererseits haben Naturkatastrophen, Beispiel Hurrikan Katrina, gezeigt, dass ohne Bargeld im Baumarkt nicht mal mehr ein Nagel gekauft werden kann, wenn das Netz zusammenbricht.

Trotz Apple Pay und Konsorten: der Geldschein wird bleiben. Auch wenn der Fiskus die digitale Geldspur viel lieber hätte.

Ihr

Günter D. Alt

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

In der zweiten Alternative kann der Anlagenbetreiber die Photovoltaikanlage jedoch auch nur **teilweise seinem Unternehmensvermögen zuordnen**. Das bedeutet im Verhältnis der beabsichtigten unternehmerischen Verwendung. In der Folge kann der Vorsteuerabzug auch nur anteilig aus den Anschaffungs- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Wie hoch der Anteil des Vorsteuerabzugs ist, richtet sich nach dem Prozentsatz der unternehmerischen Nutzung. Da insoweit für die Privatnutzung keine Vorsteuer gezogen wurde, muss im Gegenzug der privat verbrauchte Strom auch nicht mehr umsatzversteuert werden.

BEISPIEL

Die Anlage kostet € 10.000 zuzüglich € 1.900 Umsatzsteuer. 30 Prozent des erzeugten Stroms werden privat genutzt.

Sofern der Anlagenbetreiber die Photovoltaikanlage komplett seinem Unternehmensvermögen zuordnet, erhält er vom Finanzamt die Vorsteuer von € 1.900 erstattet. Im Gegenzug muss er den 30-prozentigen Eigenverbrauch des produzierten Stroms der Umsatzsteuer unterwerfen.

Falls die Anlage jedoch nur entsprechend der wahrscheinlichen unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird, fällt auf den eigenverbrauchten Strom keine Umsatzsteuer an. Dafür erhält der Betreiber jedoch nur € 1.330 (€ 1.900 minus 30 Prozent) als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Auch wenn damit geklärt ist, wie denn die unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerlich zu bemessen ist, ist es in der Praxis häufig ein Problem festzustellen, wieviel Strom privat verbraucht wurde. Der Grund: Bei der Vielzahl der Photovoltaikanlagen im Privatbereich ist die **Anbringung eines Zählers** für den privat verbrauchten Strom nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sofern daher ein Zähler nicht vorhanden ist, kann der privat verbrauchte Strom nur **geschätzt** werden.

Im Hinblick darauf, dass die Umsatzsteuer auf dem Privatverbrauch jedoch zu einer definitiven Belastung wird, kann es sinnvoll sein, zur genauen und exakten Ermittlung entsprechende Zähler installieren zu lassen.

Schlussbemerkung

Durch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums werden zahlreiche Zweifelsfragen geklärt. Leider geschieht dies sehr, sehr spät. Betroffene Anlagenbetreiber müssen nun dennoch darauf achten, dass sie ihre Abrechnungssystematik umstellen, sofern diese noch nicht auf den Grundsätzen der vorliegenden Verwaltungsanweisung basiert.

NEWTICKER

→ Steuertipps für Vereine

Das Land Rheinland-Pfalz hat seine Broschüre „Steuertipp: Gemeinnützige Vereine“ aktualisiert. [Hier](#) können Sie diese herunterladen.

Wert des eigenverbrauchten Stroms

Sofern die Photovoltaikanlage vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird, stellt sich weiter die Frage, wie die unentgeltliche Wertabgabe ermittelt wird. Anders ausgedrückt: Welchen Wert hat der eigenverbrauchte Strom?

Ausweislich des BMF-Schreibens soll die Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe der **Strompreis des Energieunternehmens** sein, von dem der Anlagenbetreiber seinen sonstigen Strom bezieht. Sofern der gesamte Strombedarf bereits durch Eigenproduktion gedeckt ist, ist als Bemessungsgrundlage der Strompreis des jeweils örtlichen Stromversorgers anzusetzen. Lediglich bis zum 01.01.2015 wird es als Übergangsregelung nicht beanstandet, wenn der Eigenverbrauch wie bisher auf Basis der Selbstkosten ermittelt wird.



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Kosten für Zahnbehandlung

Auch bei Vorkasse absetzbar

Ausgaben für Zahnarzt und Zahnersatz mindern als außergewöhnliche Belastungen die Steuerlast. Und das selbst dann, wenn die Behandlung an sich noch gar nicht durchgeführt wurde. Wie ein Steuerzahler dem Fiskus die Zähne zeigte, lesen Sie hier.

Der aktuelle Fall

Ein Patient machte Zahnarztkosten in seiner Steuererklärung geltend. So weit, so normal. Doch die Eintragung im Vordruck der Steuererklärung hatte es in sich: € 45.000 Kosten für eine gleich mehrjährige Zahnbehandlung. Der Finanzbeamte witterte Gestaltungsmissbrauch und verweigerte den Abzug der Kosten. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun entschied.

Wer vorsorgt wird verdächtigt

Der Mann hatte im Jahre 2009 eine Abfindung von € 250.000 erhalten. Nicht bei wenigen wäre davon nach ein paar Jahren nichts mehr zu spüren. Doch der Steuerzahler war schlauer: Er plante eine Rundumerneuerung seiner Zähne - mit allem drum herum. Die Rechnung des Dentalmediziners wies Kosten für ein Provisorium Unterkiefer, Chirurgie Oberkiefer und Unterkiefer sowie Zahnersatz Oberkiefer und Unterkiefer aus.

Problem dabei: Die Behandlung war noch nicht abgeschlossen, sondern erfolgte über einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Finanzbeamte wollte dies nicht durchgehen lassen und verlangte vom Patienten, eine Teilrechnung der Kosten vorzulegen, die auch tatsächlich im Jahre 2009 entstanden sind. Als diese nicht eingereicht wurde, schätzte der Fiskus die in 2009 entstandenen Kosten auf lediglich € 15.000. Begründung: Der Steuerzahler hätte rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten missbraucht.

Warum Gestaltungsmissbrauch?

Ist kein wirtschaftlich vernünftiger außersteuerlicher Grund für die Vorauszahlung der gesamten Kosten ersichtlich, kann dies tatsächlich als Gestaltungsmissbrauch gewertet werden. Ein solcher läge vor, wenn die Vorauszahlung **einzig und allein aus Steuerminderungsgründen** gezahlt worden wäre.

Doch im vorliegenden Falle urteilte nun das Finanzgericht München im Sinne des Steuerzahlers. Bei der Vorauszahlung habe es sich nicht um eine Zahlung „ins Blaue hinein“ gehandelt, sondern vielmehr um eine kostendeckende und leistungsgerechte Vorauszahlung für die Gesamtbehandlung (Aktenzeichen [7 K 3486/11](#)).

Ein Teil ist selbst zu tragen

Ausgaben für den Zahnarzt sowie alle Kosten für Ihre Gesundheit wirken sich erst dann aus, wenn der Gesamtbetrag die so genannte „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigt. Dies ist ein gesetzlich zumutbarer Eigenanteil, der abhängt von Ihrem Einkommen, Familienstand und Zahl Ihrer Kinder. Erst Kosten über dieser Grenze wirken sich steuermindernd aus.

TIPP

Zahlen Sie grundsätzlich hohe Rechnungen innerhalb eines Jahres, damit Sie diese auf einen Schlag bei der Steuererklärung angeben können. Denn je höher die Ausgaben, desto wahrscheinlicher und höher die Steuerminderung.

Welche Kosten rund um den Zahnarzt Sie absetzen können:

Alle Ausgaben, die Sie aus eigener Tasche gezahlt haben, können Sie absetzen. Dazu gehören beispielsweise:

- Arbeitskosten für den Zahnarzt
- Materialkosten, Zahnersatz
- Medikamente
- Röntgen
- Austausch von Amalganfüllungen
- professionelle Zahnreinigung
- Fahrtkosten zum Arzt (30 Cent pro gefahrenem Kilometer)

Tragen Sie die Gesamtsumme im Mantelbogen in Zeile 67 ein.

Wichtig: Erstattungen von der Krankenkasse sind vom Gesamtbetrag abzuziehen

Krankheitskosten absetzen

Welche Krankheitskosten auch noch abzugsfähig sind, sehen Sie in unserem Video auf [Steuer-SparTV](#).



→ TIPP | KAPITALANLEGER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Kapitalanleger und Spekulanten
Einspruchsgrund:	Verlustberücksichtigung bei verfallenen Optionsscheinen
anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VIII R 17/14 und VIII R 45/14

Hintergrund zum Sachverhalt

Seit 2009 befindet sich die Republik im **Zeitalter der Abgeltungsteuer**. Ob damit in der Besteuerung der Kapitaleinkünfte wirklich alles einfacher geworden ist, darf bezweifelt werden. Dies zeigen nicht zuletzt die aktuellen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof, in denen es um die Frage der Verlustanerkennung aus wertlos verfallenen Optionsscheinen geht.

Aber von vorn: Wenn jemand **mit Optionsscheinen handelt** und diese vor dem Verfalltag mit Gewinn veräußert wird der Fiskus den Gewinn der Abgeltungsteuer unterwerfen. Dies ist nicht strittig. Wenn jedoch ein Optionsschein **am Laufzeitende wertlos ist**, sieht der Fiskus darin keinen Verlust, der andere der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte mindern soll. Anders ausgedrückt: Die Finanzverwaltung weigert sich die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins steuermindernd anzuerkennen, will aber einen etwaigen Gewinn daraus besteuern.

NEWTICKER

→ Handwerker: Auch Einzug durch Inkassobüros begünstigt

Werden Zahlungen von Inkassobüros oder Factoring-Unternehmen eingezogen, kann trotzdem die Steuerermäßigung i.H.v. 20 Prozent der Arbeitskosten in Anspruch genommen werden (Kurzinfor der OFD Nordrhein-Westfalen, ESt 10/2014).

NEWTICKER

→ Weniger Steuern auf Hörbücher

Vorgelesene Literatur bringt dem Staat jetzt genauso viel Steuern wie gedruckte Bücher. Der Steuersatz wurde von 19 Prozent auf sieben Prozent gesenkt.



WISO Gehaltsrechner

Jetzt endlich auch für Android-Smartphones: Der kostenlose Gehaltsrechner von WISO! Top-aktuell mit der Berechnung für das Jahr 2014. Inklusive Vorjahre 2013 bis 2010!



[Einfach downloaden!](#)

→ TIPP | KAPITALANLEGER

Abziehbarkeit auch bei wertlosem Verfall

Mit dem Thüringer Finanzgericht (Aktenzeichen 3 K 1059/11) sowie dem Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 7 K 2180/13 E) stellen sich mittlerweile schon zwei erstinstanzliche Gerichte gegen die Finanzverwaltung.

Aus unserer Sicht nachvollziehbar und logisch kommt das Thüringer Gericht zu dem Schluss, dass der Verfall wertlos gewordener Aktienoptionen zu steuerlich anzuerkennenden **negativen Kapitaleinkünften** in Gestalt eines die Abgeltungsteuer mindernden Veräußerungsverlustes führt.

In die gleiche Richtung geht auch die Düsseldorfer Entscheidung, wonach der negative Differenzausgleich aus dem Optionsschein durch Nichtausübung der wertlosen Forderung aus dem Termingeschäft **steuermindernd anzurechnen** ist. Deutlich arbeitete das Gericht heraus: „Wird eine Option wertlos, weil der Wert eines Bezugsobjekts oder einer sonstigen Referenzgröße zum Fälligkeitszeitpunkt vom festgelegten Betrag (dem Basiswert) negativ abweicht, sind Optionsprämien als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.“

Einspruch einlegen

Die Finanzverwaltung möchte diese logische Sichtweise jedoch nicht annehmen und ist daher in die Revision vor den Bundesfinanzhof gezogen. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Fiskus auch hier unterliegen wird, weshalb Betroffene Einspruch einlegen sollten.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags:
Geben Sie dazu auf www.steuernsparen.de im Suchfeld den Code CW 1214 ein.

Steuer-News

Minijob und Aushilfsjob: Neue Aufzeichnungspflicht für Arbeitgeber

Ab dem 1. Januar 2015 gilt branchenunabhängig und flächendeckend ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde auch für geringfügig und kurzzeitig Beschäftigte. Er soll erstmals 2017 und danach alle zwei Jahre angepasst werden.

Für Arbeitgeber wird zugleich eine neue Aufzeichnungspflicht eingeführt: Sie müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum siebten Tag aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Aufgrund der Verdienstobergrenze von 450 Euro kommt künftig der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit eine besondere Bedeutung zu. Begünstigt sind Minijobber sowohl im gewerblichen Bereich also auch in Privathaushalten, wo die Abrechnung über das Haushaltsscheck-Verfahren erfolgt.

Hinweis: Bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten sind die Arbeitgeber von der neuen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht ausgenommen.



NEWTICKER

→ Chauffeur vom Chef: Geldwerter Vorteil

Bekommt ein Arbeitnehmer von seinem Chef für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrer überlassen, muss er dies als lohnsteuerrechtlichen Vorteil versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen VI R 44/11).

NEWTICKER

→ Die neuen Grundsätze zur ...

...ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form finden Sie hier.

Fit für das neue Steuerjahr

Seminare für Ihre WISO Steuersoftware – auch ganz in Ihrer Nähe



Wussten Sie schon, dass ... ?



Hundekekse und Katzenfutter staatlich unterstützt werden? Darauf fällt nur der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent an. Bei Babybrei und Kinderkekse hingegen langt der Fiskus mit 19 Prozent voll zu.

Kurzfristige Beschäftigung

Erweiterung der Zeitgrenzen ab 2015

Kurzfristige Beschäftigungen gelten als beliebt: Sowohl als Saisonarbeit, Erntehilfe, Urlaubs- und Krankheitsvertretung oder als Ferienjob.

Keine Sozialabgaben, pauschale Besteuerung

Der große Vorteil solcher Aushilfsjobs liegt darin, dass in dieser kurzen Zeit beliebig viel Geld verdient werden darf, ohne Sozialabgaben bezahlen zu müssen. Zudem kann der Verdienst pauschal versteuert werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf **längstens zwei Monate** oder **50 Arbeitstage** innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Der Lohn darf € 450 im Monat nicht übersteigen.

Neue Grenzen bei Beschäftigung ab 2015

Nun wurden mit dem Mindestlohngesetz die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung ausgeweitet: In den Jahren 2015 bis 2018 gilt eine zeitliche Grenze von **drei Monaten** oder **70 Arbeitstagen** innerhalb eines Kalenderjahres. Die Neuregelung gilt allerdings nur für Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2015 beginnen.

Begründung

Um möglichen Problemen insbesondere bei der Saisonarbeit durch die **Einführung des Mindestlohnes** Rechnung zu tragen, werden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung allgemein ausgeweitet. Damit dies nicht zu einer generellen Ausweitung der versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung führt, wird die **Regelung auf vier Jahre befristet**.

HINWEIS

Der Arbeitslohn aus einer kurzfristigen Beschäftigung ist - gleichgültig, wie hoch dieser ist - **versicherungsfrei** in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Auch muss der Arbeitgeber hier - anders als bei einem Minijob - keine Pauschalabgabe an die Minijobzentrale abführen.

Steuer-News

Dein Verein und der Fiskus

Welche steuerlichen Begünstigungen kann ein Verein erhalten?
Die Antwort gibt's [hier](#).



Wussten Sie schon, dass ... ?



es in Kalifornien eine Automatenobst-Steuer gibt? Dadurch will der Staat sein gesundheitsbewusstes Image pflegen. Wird Obst am Automaten gekauft, wird es mit sattem 33 Prozent besteuert. Auf frisches Obst fällt hingegen keine Mehrwertsteuer an.

NEWTICKER

→ Hundeschule für Blindenhunde ist Gewerbebetrieb

Auch wenn Welpen zu Blindenführhunden ausgebildet werden, handelt es sich dabei nicht um eine freiberufliche Tätigkeit. Grund: Die unterrichtende Tätigkeit wird an Tieren und nicht an Menschen ausgeführt. Damit unterliegt der Gewinn einer Blindenhundeschule gänzlich der Gewerbesteuer (Urteil des Finanzgericht Münster, Aktenzeichen [4 K 69/14](#)).

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Leerstehende Wohnung?

Beteiligen Sie den Fiskus an den Kosten

Eigentlich hatten Sie die Zweitwohnung gekauft, um diese weiter zu vermieten; ein weiteres Standbein Ihrer Altersvorsorge. So der Plan. Doch nun steht das Objekt bereits seit Monaten leer. Kosten fallen trotzdem an. Was nun?

Keine Bange: Die durch den Leerstand entstandenen Kosten können Sie von der Steuer absetzen – aber nur, wenn Sie sich auch ernsthaft um eine neue Vermietung bemühen. Wie Sie dies am besten nachweisen, haben wir für Sie zusammengefasst.

Das ganze Jahr hindurch Ausgaben

Auch wenn eine Wohnung nicht vermietet ist, fallen trotzdem Kosten an: Die Grundsteuer muss gezahlt werden, der Darlehenszins wartet auf Bezahlung, aber auch Strom und Heizung sind während des Leerstandes nicht umsonst. All diese Ausgaben sind **vorab entstandene Werbungskosten** – und sollten in Ihrer Steuererklärung angegeben werden.

Doch genau hier gibt es eine kleine Hürde: Sie müssen dem Finanzamt glaubhaft machen, dass Sie das jetzt noch leerstehende Objekt auch tatsächlich wieder vermieten möchten. Sonst wird Ihnen mangels Einkünfte-Erzielungsabsicht der **Abzug des Vermietungsverlustes verweigert**. Dabei gilt: Je länger die Wohnung oder das Haus leer steht, desto genauer prüft das Finanzamt, ob der Vermietungswille noch besteht.

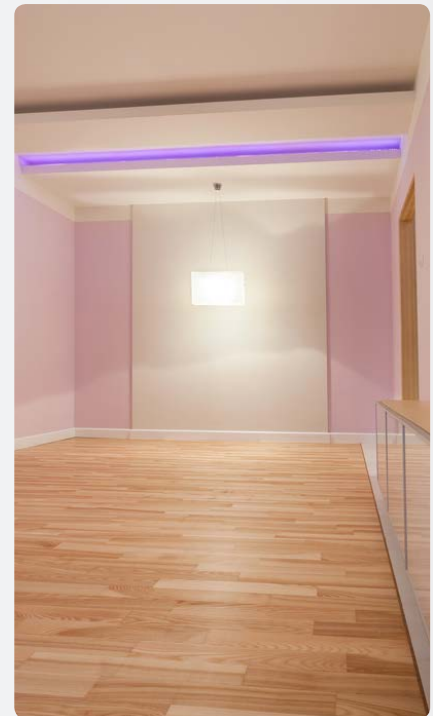
Auch müssen Sie nachweisen, dass Sie **keine Schuld am Leerstand der Wohnung** haben - beispielsweise weil Sie die Miete nicht senken wollen oder weil das Objekt seit Jahrzehnten nicht renoviert wurde. Denn sonst erkennt der Fiskus die Kosten definitiv nicht an.

Machen Sie den Vermietungswillen glaubhaft

Sammeln Sie alle Dokumente die belegen können, dass Sie ernsthaft darum bemüht sind, einen Mieter zu finden. Dazu gehören:

- Kopien von Anzeigen in Tageszeitungen und im Internet
- Aushänge am schwarzen Brett
- Rechnungen von Maklern
- Belege über Renovierungskosten
- Besichtigungsprotokolle

Ob tatsächlich eine Einkünfte-Erzielungsabsicht besteht oder nicht, kann das Finanzamt je nach Einzelfall entscheiden (Urteil des BFH, Aktenzeichen [IX E 38/12](#)). Dabei gilt: Je mehr Sie Ihre Absicht zur Vermietung belegen können - beispielsweise durch wiederholte Vermietungsinserate -, umso mehr spricht das für eine ernsthafte Vermietungsabsicht, und umso größer sind die Chancen auf den Kostenabzug während der Zeit des Leerstands.



Einspruchs-Generator



Ihr Steuerbescheid ist nicht korrekt?
Kein Problem.

Erstellen Sie kostenlos, einfach und schnell mit dem Einspruchs-Generator den passenden Einspruch für das Finanzamt.



So einfach kommen Sie zu Ihrem guten Recht.

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Durch eine Glaubhaftmachung können selbst Ausgaben über einen Zeitraum von **zehn Jahren Leerstand** abgezogen werden. So entschied das Finanzgericht Saarland in einem Fall, bei dem Renovierungsarbeiten wegen finanzieller Engpässe vorübergehend nicht beendet werden konnten und es daher zu einem längeren Leerstand kam (Aktenzeichen 1 K 443/02).

Vermieten oder verkaufen?

Sie wollen das zu vermietende Objekt gleichzeitig zum Verkauf anbieten? Selbst dann steht Ihnen bei Glaubhaftmachung des Vermietungswillens weiterhin der Werbungskostenabzug zu.

Anders sieht es aus, wenn Sie eine nun leerstehende Wohnung bisher selbst bewohnt haben und sich noch nicht endgültig für eine Vermietung entschieden haben- und alternativ noch einen Verkauf erwägen. In diesem Fall unterstellt das Finanzamt, dass Sie das Objekt für einen eventuellen Verkauf herrichten. Dann sollten Sie mit der Steuererklärung warten, bis die Wohnung entweder verkauft oder vermietet ist. Im Falle der Vermietung können Sie die Kosten des Leerstands als Werbungskosten bei der Vermietung geltend machen. Wenn Sie die Wohnung verkauft haben, geht das nicht.

NEWTICKER

→ Steuerverwaltung in Deutschland

Wie sind die Steuerverwaltungen der Länder aufgebaut? Wie erfolgt die Arbeitsweise der Behörden? Einen Einblick über die Strukturen der Steuerverwaltung lesen Sie in der neuen Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen hier.

Steuern sparen kann man lernen ...



... mit unseren Online-Schulungen. In den Steuer-Webinaren zeigen wir Ihnen, was Sie wissen müssen. Und wie Sie die Tipps in der WISO oder t@x Steuer-Software praktisch anwenden, um das Optimum aus Ihrer Steuererklärung herauszuholen.

Egal ob bei Renteneinkünften oder der korrekten Berücksichtigung von Kindern – wir bringen Sie auf den aktuellen Stand. So macht Steuern sparen Spaß.



VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 1/2015

Alle Steuerzahler: Einspruchsempfehlung des Monats

Alle Steuerzahler: Schenkung aus dem Ausland

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller
Peter Schmitz

Redaktionsschluss

10.12.2014

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung



Oktober 2014

→ [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Wahl der Steuerklassen bei Ehepartnern

→ [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Nachbarschaftshilfe oder Schwarzarbeit?

→ [AKTUELLES](#) | [IMMOBILIENBESITZER](#)

Vorfälligkeitsentschädigung wegen Verkauf

→ [TIPP](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Freiwillige Pflege lohnt sich doppelt

→ [TIPP](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Arbeitgeber-Darlehen

November 2014

→ [TOP-THEMA](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Steuertipps zum Jahreswechsel

→ [TIPP](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Lohnsteuerermäßigung: Jetzt Freibetrag beim Finanzamt beantragen

→ [TIPP](#) | [ANLEGER](#)

Darlehen an Angehörige

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Kindergeld für behinderte Kinder

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Einspruch gegen Bescheid

Dezember 2014

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Das Jahresende 2014 naht: Jetzt noch wichtige Anträge stellen

→ [TIPP](#) | [SELBSTÄNDIGE](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

→ [TIPP](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Kosten für Zahnbehandlung

→ [TIPP](#) | [KAPITALANLEGER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Kurzfristige Beschäftigung

→ [TIPP](#) | [IMMOBILIENBESITZER](#)

Leerstehende Wohnung?